

moneo

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter www.internerevisiondigital.de. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de



RSM INFORMIERT

3. AUSGABE 2022

SCHWERPUNKTTHEMA

Aktuelle Entwicklungen bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Zinsen und Mieten

ALLE STEUERZAHLER

Dauer von finanzgerichtlichen Verfahren während der Corona-Pandemie

WIRTSCHAFT UND RECHT

Unternehmens-Krise: Haftungsrisiken im Zusammenhang mit Patronatserklärungen

LEITGEDANKEN



Stephanie Kiel
Partner
Steuerberater
stephanie.kiel@rsm.de



Tomislav Talić
Partner
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
tomislav.talic@rsm.de

Liebe Leserinnen und Leser,

der Gesetzgeber hat – in begrenztem Umfang – steuerliche Entlastungen in Reaktion auf die gestiegenen Energiepreise im Zuge des Krieges in der Ukraine beschlossen. Einkommensteuerpflichtige Erwerbstätige erhalten eine einmalige (und einkommensteuerpflichtige) Energiepreispauschale von 300 €. Für jedes Kind wird ein Einmalbonus zum Kindergeld in Höhe von 100 € ausgezahlt, der – als Bestandteil des regulären Kindergelds – auf den Kinderfreibetrag angerechnet wird. Ab Juni und befristet für drei Monate wird die Energiesteuer auf Kraftstoffe abgesenkt. Bei Benzin reduziert sich der Steuersatz um 29,55 Cent pro Liter, bei Diesel um 14,04 Cent, bei Erdgas (CNG/LNG) um 4,54 €/MWh (entspricht ca. 6,16 Cent/kg) und bei Flüssiggas (LPG) um 238,94 €/1.000 kg (entspricht ca. 12,66 Cent/Liter). Ob diese Entlastungsmaßnahmen ausreichend sein werden, ist fraglich. Auf unserer Internetseite finden Sie weitere Informationen und Hinweise zu den Auswirkungen des Ukrainekrieges.

Das Schwerpunktthema dieser Ausgabe widmet sich den diversen Facetten der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen von Zinsen und Mieten. Für Unternehmen kann dies zu einer spürbaren zusätzlichen Steuerlast führen. Die Finanzverwaltung hat in einem neuen Erlass eine Fortentwicklung und Anpassung ihrer Auffassung an die Rechtsprechung vorgenommen. Dennoch bleiben Zweifelsfragen, die womöglich in der Zukunft erst durch die Rechtsprechung verbindlich geklärt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Gesellschaften mit beschränkter Haftung bis Ende Juni 2022 ihre wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen dem Transparenzregister melden müssen. Für Personenhandelsgesellschaften läuft die Meldefrist bis Ende des Jahres 2022.

Die Corona-Pandemie hat weiterhin Auswirkungen auf unser persönliches, gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben. Wir informieren Sie zu den verschiedenen Corona-Hilfen auf unserer Internetseite www.rsm.de im Coronavirus Resource Center.

Mit moneo bieten wir Ihnen praxisrelevante Hinweise und Anregungen, die Ihnen nicht nur für Ihre tägliche Arbeit, sondern auch privat nützlich sind. Wir hoffen, mit der Themenauswahl und der auf den Punkt gebrachten Darstellungsweise Ihrem Informationsbedürfnis gerecht zu werden und freuen uns auf Ihr Feedback. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Anliegen gern an uns. Sollten Sie den Versand der moneo nicht mehr wünschen, genügt eine kurze Nachricht an die auf der letzten Seite genannte E-Mail-Adresse.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu den Inhalten von moneo, aber selbstverständlich auch zu allen anderen steuerlichen und rechtlichen Themen, beratend zur Seite. Mit Hilfe unseres weltweiten Netzwerks finden wir in jedem Fall eine maßgeschneiderte Lösung.

Ihr RSM-Redaktionsteam

INHALT

Schwerpunktthema

Aktuelle Entwicklungen bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Zinsen und Mieten	4
--	---

Alle Steuerzahler

Dauer von finanzgerichtlichen Verfahren während der Corona-Pandemie	5
Bettensteuer verfassungsgemäß	6
Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer?	6

Umsatzsteuer

Privatnutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen und Elektrofahrrädern	6
One-Stop-Shop-Verfahren bei Handwerkerleistungen an Privatkunden im EU-Ausland	7

Wirtschaft und Recht

Meldefristen beim Transparenzregister	8
Unternehmens-Krise: Haftungsrisiken im Zusammenhang mit Patronatserklärungen	9
Fehlende Unterschrift unter einem Testament	10
Höchstbearbeitungsdauer für Depotüberträge	10
20-Stunden-Grenze beim Werkstudentenprivileg	11
Kindergeldantrag online möglich	11

Wir über uns

12

Hinweis in eigener Sache

Wir sind weiterhin für Sie da, auch wenn sich derzeit viele unserer Mitarbeiter aus Sicherheitsgründen im Home-Office befinden. Sie erreichen Ihre Ansprechpartner unter den gewohnten Kontaktdaten.



SCHWERPUNKTTHEMA

Aktuelle Entwicklungen bei der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Zinsen und Mieten

Grundlage der Gewerbesteuer ist der Gewinn eines Gewerbebetriebes, der in Gestalt diverser Hinzurechnungen und Kürzungen zusätzlich modifiziert wird, um dem Charakter einer inländischen Objektsteuer zu entsprechen. Mit Gewerbesteuer belastet werden soll der Gewinn eines Betriebes in Deutschland, der idealtypisch nur mit eigenen Wirtschaftsgütern ohne Fremdkapital arbeitet. Da insbesondere Zinsen, aber auch Mieten und Pachten, den Gewinn in Form von Aufwand gemindert haben, ohne jedoch die objektive Ertragskraft zwangsläufig zu beeinträchtigen, gibt es immer wieder Streit über den Umfang der Hinzurechnungen. Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass bestimmte Anteile der Darlehenszinsen sowie der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von unbeweglichen und beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung unterliegen.

Die Finanzverwaltung hat die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsregelungen in der Vergangenheit relativ exzessiv angewandt und beispielsweise auch Zinsen sowie Mieten und Pachten

der Hinzurechnung unterworfen, wenn diese den ursprünglichen Gewinn gar nicht gemindert hatten. Diesen fiskalischen Übereifer korrigierte die Rechtsprechung zunächst für die sogenannten Bauzeitzinsen. Diese betreffen insbesondere Bauunternehmer, die ihre zu errichtenden Objekte fremdfinanzieren. Die daraus resultierenden Bauzeitzinsen sind zu aktivieren und fließen in die Herstellungskosten des Bauobjektes ein. Da derartige Zinsen den Gewinn überhaupt nicht gemindert haben, besteht kein Bedarf einer Hinzurechnung für gewerbsteuerliche Zwecke. Dieses eigentlich auf der Hand liegende Ergebnis war von den betroffenen Unternehmen aber erst im Klageweg zu erstreiten. Die entsprechende klarstellende und für die gewerbliche Wirtschaft günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) datierte aus dem Jahr 2003.

Streitig blieb auch in den Folgejahren, wie Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, zu behandeln sind, soweit sie in die Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens eingehen. Auch dies betrifft insbesondere die Baubranche, die häufig das Zubehör zu Baustelleneinrichtungen, z. B. Pumpen, Mischgeräte, Systemschalungen, Zäune, Magazine, Unterkünfte, Toiletten, Kräne, Hebewerkzeuge und Gerüste anmietet. Die diesbezüglichen Aufwendungen in Gestalt von Mieten/Pachten gehen in der Regel als Baustelleneinzelkosten in die Herstellungskosten des errichteten Objek-

tes ein. Auch hier konnten die betroffenen Unternehmen nach Beschreiten des Rechtsweges bis hin zum BFH im Jahr 2020 obsiegen. Geklärt ist demnach, dass derartige Aufwendungen nicht der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung unterliegen. Diese erfreuliche Sichtweise hat nunmehr auch die Finanzverwaltung in ihrem angepassten Erlass übernommen. In diesem Zusammenhang akzeptiert die Finanzverwaltung, dass Miet- und Pachtzinsen für Wirtschaftsgüter des Anlage- oder Umlaufvermögens, die unterjährig, also vor dem Bilanzstichtag veräußert wurden, in gleicher Weise nicht gewerbsteuerlich hinzuzurechnen sind. Durch den fehlenden Bilanzansatz im Umlaufvermögen machte die Finanzverwaltung jahrelang geltend, es sei mittelbar ja doch zu einer Gewinnminderung derartiger Aufwendungen gekommen. Dem erteilte die Rechtsprechung eine Absage. Bei unterjährig ausgeschiedenen Wirtschaftsgütern unterbleibt eine Hinzurechnung für solche Aufwendungen, die als Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert worden wären, wenn sich das Wirtschaftsgut am Bilanzstichtag noch im Betriebsvermögen befunden hätte. Die Finanzverwaltung wendet diese Grundsätze nun allgemein an.

Ein Sonderproblem stellen in diesem Zusammenhang die Aufwendungen für Miet- und Pachtzinsen dar, die der Herstellung immaterieller Wirtschaftsgüter dienen. Immaterielle Wirtschaftsgüter werden immer wichtiger, z. B. Software- und EDV-Programme. Bis zum BFH brachte es mit dieser Thematik ein Produzent von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen, also von immateriellen Wirtschaftsgütern. Er mietete für die Produktion seiner Filme diverse Gegenstände an, z. B. Kameraanlagen, Schneideraum, Bild, Kran, Playback-Anlage, Bürogeräte, Hallen, Beleuchtungsgeräte, Lampen, Kabel, Sprechfunkgeräte. Da



die Aufwendungen für die Erstellung von immateriellen Wirtschaftsgütern jedoch dem steuerlichen Aktivierungsverbot unterliegen, mindern die Mietaufwendungen das steuerliche Ergebnis. Dieser Umstand führt nach Auffassung der Rechtsprechung dazu, dass die Hinzurechnungsregeln greifen, d.h. es sind 20 % der Miet- und Pachtzinsen einschließlich Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter grundsätzlich hinzuzurechnen. Die Rechtsprechung sieht hier auch keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz im Vergleich mit Produzenten von materiellen Wirtschaftsgütern. Betroffene Branchen werden diese Rechtsprechung zu berücksichtigen haben.

Schließlich ist noch auf den Sachverhalt hinzuweisen, wenn der Vermieter gegenüber einem gewerblichen Mieter die Grundsteuer umlegt. Auch diese Umlage der Grundsteuer unterliegt beim Mieter der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung. Die Rechtsprechung geht wohl davon aus, dass durch die mietvertraglich vereinbarte Kostenübernahme oder Umlage der Grundsteuer auf den Mieter/Pächter in entsprechender Weise die „eigentliche“ Miet- oder Pachthöhe reduziert wurde. Dem Vermieter wird somit unterstellt, dass er die Grundsteuer mittelbar in die Miete eingerechnet hätte, wenn er nicht ihre gesonderte Übernahme in Gestalt einer Umlage

vertraglich vereinbart hätte. Hier zeigt sich, dass das Ziel der Objektivierung bei der Gewerbesteuer verfehlt wird. Denn Eigentümer von Grundbesitz sind berechtigt, die gezahlte Grundsteuer für Gewerbesteuerzwecke in begrenztem Umfang zu kürzen, um eine Doppelbelastung von Grundsteuer und Gewerbesteuer zu vermeiden. Grundstücksmieter müssen hingegen zusätzlich eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung der auf sie umgelegten Grundsteuer tragen. Die „Objektivität“ der Gewerbesteuer wird durch solche Mechanismen nur schwer für die gewerbliche Wirtschaft vermittelbar.

ALLE STEUERZAHLER

Dauer von finanzgerichtlichen Verfahren während der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat auch Auswirkungen auf die Länge von Finanzgerichtsverfahren. Typischerweise nimmt der Bundesfinanzhof (BFH) an, dass bei einem durchschnittlichen Verfahren etwa zwei Jahre nach Klageeingang durch den Finanzrichter auf die Beendigung hingearbeitet werden muss. Ansonsten haben die Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit, für jeden einzelnen Monat der Verzögerung eine Entschädigung von 100 € zu fordern. Dies setzt allerdings voraus, dass die Verzögerung des Verfahrens beizeiten gerügt wird. Laut BFH führt jedoch eine coronabedingte Verzögerung beim Sitzungsbetrieb nicht zu einer unangemessenen gerichtlichen Verfahrensdauer (BFH v. 27.10.2021, X K 5/20).

Im entschiedenen Fall hatte der Kläger zwei Jahre nach dem Eingang der Klage eine Verzögerungsrüge erhoben. Er war besorgt, dass das Verfahren nicht nach angemessener Zeit zum Abschluss gebracht wird. Schließlich wurde das Klageverfahren nach einer mündlichen Verhandlung acht Monate später durch die Zustellung des Urteils erledigt. Anschließend erhob der



Kläger eine Klage auf Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer in Höhe von mindestens 600 €, welche jedoch vom BFH abgewiesen wurde. Der Entschädigungsanspruch ist demnach zwar verschuldensunabhängig, so dass es nicht auf ein pflichtwidriges Verhalten bzw. Verschulden der mit der Sache befassten Richter ankommt. Eine chronische Überlastung der Gerichte, länger bestehende Rückstände oder eine angespannte Personalsituation sind daher keine Rechtfertigungsgründe, aber die verfahrensverzögernden Umstände müssen zumindest innerhalb des staatlichen bzw. dem Staat zurechenbaren Einflussbereichs liegen.

Diesen Einfluss hat der BFH im vorliegenden Fall nicht gesehen. Die Verfahrensverzögerung über mehrere Monate hinweg ergab sich infolge der Einschränkungen des finanzgerichtlichen Sitzungsbetriebs durch die Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie, die nicht nur die Justiz, sondern auch alle anderen privaten und öffentlichen Einrichtungen getroffen haben. Zudem handelt es sich nicht um ein Organisationsverschulden der Justizbehörden, weil die Pandemie in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ein beispielloses Geschehen darstellt. Somit waren sowohl der Eintritt als auch die Auswirkungen nicht vorauszusehen.

Bettensteuer verfassungsgemäß

Die sog. Bettensteuer verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat vier Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Freien und Hansestadt Hamburg, in der Freien Hansestadt Bremen sowie in der Stadt Freiburg im Breisgau betreffen (BVerfG v. 22.3.2022 – 1 BvR 2868/15, 1 BvR 354/16, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 2886/15).



Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer?

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat verfassungsrechtliche Zweifel an der Abgeltungsteuer von 25 % auf private Kapitalerträge und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen (FG Niedersachsen v. 18.03.2022, 7 K 120/21). Während Bezieher von Kapitaleinkünften mit einem Sondersteuersatz

von 25 % abgeltend belastet werden, unterliegen die übrigen Steuerpflichtigen einem progressiven Steuersatz von bis zu 45 %. Nach Ansicht des FG wird damit die verfassungsrechtliche Vorgabe der Gleichbehandlung aller Einkunftsarten und einer gleichmäßigen Besteuerung nach der individuellen

Leistungsfähigkeit verletzt. Ferner findet zunehmend ein internationaler Informationsaustausch statt, mit dessen Hilfe Kapitaleinkünfte erfasst und überwacht werden können. Die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer ist dem BVerfG vorbehalten.

UMSATZSTEUER

Privatnutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen und Elektrofahrrädern



Betriebliche Fahrzeuge können durch den Unternehmer selbst oder durch seine Mitarbeiter auch für private Zwecke genutzt werden. In diesem Fall muss jedoch die private – und damit

unternehmensfremde – Verwendung umsatzsteuerlich als unentgeltliche Wertabgabe behandelt werden.

Als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für diese unentgeltliche Wertabgabe können unter anderem die für ertragsteuerliche Zwecke nach der sog. 1 %-Regelung (1 % des Bruttolistenpreises pro Monat) ermittelten Beträge dienen. Hierauf ist noch ein pauschaler Abschlag von 20 % vorzunehmen zum Ausgleich für nicht mit Vorsteuer belastete Ausgaben wie die Kfz-Steuer und Versicherungen, so dass sich die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage im Ergebnis auf 80 % des Werts der 1 %-Methode beläuft. Dies gilt jedoch nur bei privater Nutzung durch den Unternehmer

(Einzel- bzw. Personenunternehmer). Bei der Fahrzeuggestellung an Arbeitnehmer (GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer) besteht die Gegenleistung des Arbeitnehmers für die Fahrzeugüberlassung in der anteiligen Arbeitsleistung gegenüber dem Arbeitgeber. Aus Vereinfachungsgründen kann die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage nach der 1 %-Regelung bemessen werden; ein Abschlag zum Ausgleich für nicht mit Vorsteuer belastete Ausgaben darf nicht vorgenommen werden. Allerdings ist aus dem Betrag nach der 1 %-Regelung die Umsatzsteuer noch herauszurechnen. Generell und alternativ zur 1 %-Regelung kann die Fahrtenbuchmethode Anwendung finden.

Handelt es sich um ein Elektro- oder ein Hybridelektrofahrzeug, das nach dem 31.12.2018 angeschafft wurde, wird für einkommensteuerliche Zwecke der Bruttolistenpreis bei der 1%-Methode unter bestimmten Voraussetzungen nur zur Hälfte oder sogar nur zu einem Viertel angesetzt. Dadurch soll die Verbreitung der Elektromobilität gefördert und zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes beigetragen werden.

Diese Begünstigung ist für umsatzsteuerliche Zwecke allerdings nicht zu übernehmen, wie das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 07.02.2022 mitteilt. Da dem Unternehmer auch aus der Anschaffung und den laufenden Kosten eines Elektro- oder

Hybridelektrofahrzeugs der volle Vorsteuerabzug zusteht, würde eine solche Gestaltung aus umsatzsteuerlicher Sicht zu einem Vorteil führen, der nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen vereinbar ist.

Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads durch Unternehmer oder Arbeitnehmer unterliegt gleichermaßen der Umsatzsteuer. Hilfsweise kann hier ebenfalls aus Vereinfachungsgründen die 1%-Regelung für Kraftfahrzeuge zur Berechnung genutzt werden.

Als Fahrrad gelten außerdem Elektrofahräder, die verkehrsrechtlich als Fahrrad (keine Kennzeichen-, Versicherungs- oder Führerscheinpflicht)

einzuordnen sind. Die abweichenden ertragsteuerlichen Regelungen, also die vollständige Lohnsteuerfreiheit bzw. der Verzicht auf eine Sachentnahme, können auch insoweit umsatzsteuerlich nicht angewendet werden.

Hinweis

Die Bemessungsgrundlage ist nicht nur für die Umsatzsteuer und die Lohnsteuer getrennt, sondern auch immer fahrzeugbezogen zu ermitteln. Dabei ist vor allem zu beachten, ob es sich um einen Verbrennungsmotor, ein Hybridfahrzeug oder ein reines Elektrofahrzeug handelt.

One-Stop-Shop-Verfahren bei Handwerkerleistungen an Privatkunden im EU-Ausland



Mit Wirkung zum 01.07.2021 trat das sog. One-Stop-Shop-Verfahren (OSS) in Kraft, welches insbesondere für Versandhändler, die Waren an Endkunden in mehreren Mitgliedstaaten liefern, Vereinfachungen brachte. Das OSS-Verfahren ist aber auch für Handwerker relevant, die ihre Leistungen an Privatkunden im EU-Ausland erbringen.

Handwerkerleistungen an Privatkunden im EU-Ausland unterliegen der Umsatzsteuer im jeweiligen EU-Ausland.

Vor Einführung des OSS musste sich ein Handwerker dann in den jeweiligen EU-Ländern umsatzsteuerlich registrieren und dort die umsatzsteuerlichen Pflichten erfüllen, was entsprechend hohen

administrativen Aufwand verursachte. Seit dem 01.07.2021 kann wahlweise auch das OSS-Verfahren genutzt werden, sodass die anfallenden ausländischen Umsatzsteuern beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) über den zentralen OSS angemeldet und abgeführt werden. Die gemeldeten Umsätze und auch die vereinnahmte Umsatzsteuer werden im Anschluss durch das BZSt an die jeweiligen EU-Staaten verteilt.

Beispiel:

Ein Klempner aus München erbringt Rohrreinigungsleistungen an Privatkunden in Österreich und Tschechien. Auf die erbrachten Leistungen schuldet er jeweils lokale Umsatzsteuer in Österreich und Tschechien. Dabei ist der Umsatzsteuersatz dieser beiden Länder anzuwenden. Der Klempner kann sich in beiden Ländern umsatzsteuerlich registrieren und dort die damit verbundenen lokalen umsatzsteuerlichen Pflichten erfüllen. Alternativ kann er die anfallende Umsatzsteuer zentral über das BZSt anmelden und an dieses entrichten.

Die Teilnahme am OSS ist nicht verpflichtend. Die Umsatzsteuer kann auch wie bislang im jeweiligen EU-Ausland

durch den leistenden Unternehmer angemeldet und abgeführt werden. Entscheidet sich ein Unternehmer jedoch dazu, am OSS-Verfahren teilzunehmen, müssen alle Umsätze, für die das OSS-Verfahren anwendbar ist, auch über dieses deklariert werden. Die Teilnahme gilt also dann einheitlich für alle Mitgliedstaaten der EU.

Entschließt sich ein Unternehmer für die Teilnahme am OSS-Verfahren, muss zunächst ein entsprechender Registrierungsantrag über das Online-Portal des BZSt gestellt werden. Mit diesem Antrag gilt die Teilnahme ab Beginn des folgenden Quartals. Wenn die Teilnahme also im Mai 2022 beantragt wird, gilt dies für Leistungen ab dem 01.07.2022. Die Leistungen bis Juni 2022 müssen noch über das klassische Verfahren erfolgen.

Nach erfolgreicher Registrierung sind die entsprechenden Steueranmeldungen quartalsweise vorzunehmen. Die Steueranmeldung ist jeweils bis zum Ende des Monats, der auf den Ablauf des Besteuerungszeitraums (Kalender- vierteljahr) folgt, elektronisch an das BZSt zu übermitteln. Wurden in einem Quartal keine Umsätze ausgeführt, ist eine Nullmeldung abzugeben.

Die im OSS erklärten Steuerbeträge müssen so rechtzeitig überwiesen werden, dass die Zahlung bis zum Ende des Monats, der auf den Ablauf des Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr) folgt, bei der zuständigen Bundeskasse eingegangen ist.

Hinweis

Zu beachten ist, dass über den OSS keine Vorsteuern aus dem EU-Ausland geltend gemacht werden können. Der Unternehmer kann Vorsteuern, die ihm für Vorleistungen in EU-Mitgliedstaaten in Rechnung gestellt werden, in denen er ausschließlich unter die Sonderregelung fallende Umsätze erbracht hat, vielmehr nur im Vorsteuer-Vergütungsverfahren fordern. Voraussetzung ist, dass die Vorsteuerbeträge in Zusammenhang mit diesen Umsätzen stehen. Die Vergütung der in anderen EU-Mitgliedstaaten gezahlten Vorsteuer können inländische Unternehmer elektronisch über das BZSt-Online-Portal (BOP) beantragen.

WIRTSCHAFT UND RECHT

Meldefristen beim Transparenzregister



Das deutsche Transparenzregister dient der Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften. Es war bisher nur ein sog. Auffangregister, das in der Regel auf andere Register wie das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister verweist. Für einen Großteil der deutschen Gesellschaften verfügte das Transparenzregister über keine strukturierten Daten. Mit der Reform des Geldwäschegesetzes ist die Umstellung des Transparenzregisters in ein Vollregister mit Wirkung zum 01.08.2021 erfolgt, weil eine Verknüpfung der Transparenzregister auf europäischer Ebene geplant ist.

Es gibt folgende Übergangsfristen zur Meldung:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien bis zum 31.03.2022;
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Euro-

päische Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum 30.06.2022;

- in allen anderen Fällen (z. B. eingetragene Personengesellschaften) bis spätestens zum 31.12.2022;
- Vereine werden nach der Novelle automatisch in das Transparenzregister eingetragen.

Es besteht für Kapitalgesellschaften sowie für Personengesellschaften die Pflicht, die entsprechenden Daten innerhalb der genannten Fristen dem Transparenzregister zu melden.

Hinweis

Zu melden sind die wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft. Dies sind natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile an einer Gesellschaft halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren.

Unternehmens-Krise: Haftungsrisiken im Zusammenhang mit Patronatserklärungen



Patronatserklärungen spielen in der Praxis oftmals eine wesentliche Rolle für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes eines Unternehmens. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte jüngst über die Schadensersatzklage gegen einen Geschäftsleiter zu entscheiden, der einen Insolvenzantrag verspätet gestellt hatte. Dem Geschäftsleiter lag ein sog. Comfort Letter der Muttergesellschaft vor. Inhalt desselben war u.a. die Erklärung der Muttergesellschaft gegenüber dem Unternehmen und späteren Insolvenzschuldner, diesem die notwendige Unterstützung zur Erfüllung seiner fälligen Verbindlichkeiten für die vorhersehbare Zukunft zu gewähren, jedenfalls aber für 18 Monate. Das Berufungsgericht als Vorinstanz hatte die Schadensersatzklage gegen den Geschäftsleiter abgewiesen. Der BGH hob dieses Urteil auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurück (BGH v. 27.07.2021, II ZR 84/20).

Eine eingetretene insolvenzrechtliche Überschuldung ist zur Vermeidung einer Insolvenzantragspflicht nunmehr innerhalb von 6 Wochen nach Eintritt zu beseitigen. Der Geschäftsleiter kann hierfür entweder die rechnerische Überschuldung beseitigen oder eine positive Fortführungsprognose erstellen.

Eine rechnerische Überschuldung der Tochtergesellschaft konnte durch den Comfort Letter nicht vermieden werden. Es handelte sich nach Feststellung des BGH bei diesem um eine weiche Patronatserklärung der Muttergesellschaft als Patronin. Sie begründete anders als eine harte Patronatserklärung keine rechtsverbindliche Verpflichtung der Patronin gegenüber ihrer Tochtergesellschaft. Auch eine positive Fortführungsprognose konnte nach BGH-Ansicht nicht auf den Comfort Letter gestützt werden. Das Gericht stellte hier erstmals fest, dass die Berücksichtigung einer weichen Patro-

natserklärung im Rahmen der Prüfung der Fortführungsprognose ausnahmsweise erlaubt sei. Entgegen einigen Stimmen in Literatur und Rechtsprechung komme es insoweit nicht darauf an, ob die Beträge rechtlich gesichert seien bzw. eine rechtsverbindliche Zusage gegeben sei. Entscheidend ist vielmehr, ob mit dem Gelingen der Sanierung insgesamt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden könne.

Dem Beurteilungsspielraum eines Geschäftsleiters seien jedoch enge Grenzen gesetzt, sobald sich Liquiditätslücken einer sich bereits in der Krise befindlichen Gesellschaft nur mit einer Mittelzufuhr schließen lassen, die lediglich im Rahmen einer weichen Patronatserklärung zugesagt wurden. Erhebliche Zweifel an einem weiteren Mittelzufluss seien angezeigt, wenn es einer Finanzierungsmaßnahme eines Gesellschafters bedürfe und dieser nicht bereit sei, den erforderlichen Finanzbedarf unter Inkaufnahme eines Verlustrisikos im Falle der Insolvenzeröffnung zu decken, etwa indem er für zusätzliches Eigenkapital, nachrangiges Fremdkapital oder eine harte Patronatserklärung Sorge.

Außergewöhnliche Umstände, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen, könnten vorliegen, wenn der Patron mit der Ausstattung der Gesellschaft ganz überwiegend keine Gewinnerzielung anstrebe und aus übergeordneten Gründen zur Übernahme von Verlusten bereit bzw. etwa im Bereich der Daseinsvorsorge verpflichtet sei.

Das Berufungsgericht hatte kein Verschulden des beklagten Geschäftsleiters festgestellt. Es stellte darauf ab, dass der Abschlussprüfer bei seinem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen sei. Dies widerlege nach BGH-Auffassung jedoch nicht die Verschuldensvermutung zu Lasten des Beklagten, so dass die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen war.

Fehlende Unterschrift unter einem Testament



Dem Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Naumburg vom 30.07.2021 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Erblasserin hatte ein notariell beurkundetes Testament errichtet und in amtliche Verwahrung gegeben. Anschließend verfasste die Erblasserin handschriftlich ein Schriftstück, mit dem sie dieses Testament widerrief und die deutsche Krebshilfe für Kinder zur Alleinerbin einsetzte. Dieses Schriftstück war nicht eigenhändig unterzeichnet. Am selben Tag verfasste die Erblasserin handschriftlich und eigenhändig unterzeichnet ein Begleit-

schreiben, mit dem sie die Herausgabe des amtlich verwahrten Testaments verlangte. Dieses wurde ihr mit dem Hinweis herausgegeben, dass das Testament durch die Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung als widerrufen gilt.

Das Gericht stellte fest, dass das handschriftliche Testament nichtig war und der Tochter der Erblasserin als gesetzlicher Erbin ein Erbschein zu erteilen war. Eine eigenhändige Unterschrift unter einem Testament müsse räumlich so zu der letztwilligen Verfügung

stehen, dass diese von ihr gedeckt sei. Diese für die Wirksamkeit des Testaments notwendige und unverzichtbare Voraussetzung sei nicht erfüllt, wenn sich die zeitgleich zur Errichtung des Testamentstextes geleistete Unterschrift auf einem Begleitschreiben befinde, welches weder körperlich mit dem Testament verbunden sei noch aus den Umständen des Einzelfalls ohne Weiteres als äußere Fortsetzung und Abschluss der Testamentsurkunde verstanden werden könne.

Höchstbearbeitungsdauer für Depotüberträge



Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) macht Banken und Brokern zeitliche Vorgaben für die Bearbeitung von Depotüberträgen. Ein Depotübertrag soll grundsätzlich nicht länger als drei Wochen dauern. Hintergrund der Regelung sind zahlreiche Beschwerden von Verbrauchern über verzögerte Depotüberträge. Während der Bearbeitung eines Depotübertrags können Anleger die Wertpapiere in der Regel nicht oder nur eingeschränkt handeln, was nachteilige Auswirkungen haben kann.

Die BaFin hat daher nunmehr festgelegt, dass ein Depotübertrag grundsätzlich höchstens drei Wochen dauern soll. Kommt es dennoch zu Verzögerungen, etwa weil Wertpapiere im Ausland verwahrt werden, muss das beauftragte Institut den Kunden unverzüglich informieren. Der Kunde muss spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablauf der drei Wochen eine Zwischennachricht erhalten. Darin muss auch der Grund für die Verzögerung genannt werden.

20-Stunden-Grenze beim Werkstudentenprivileg

Studenten sind in Beschäftigungen während ihres Studiums in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen versicherungsfrei (Werkstudentenprivileg). Pandemiebedingt hatte der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) festgelegt,

dass auch bei Beschäftigungen von Studierenden, die außerhalb der Semesterferien über 20 Wochenstunden hinausgehen, das Werkstudentenprivileg anzuwenden ist. Angesichts der weitgehenden Rückkehr zum Präsenzbetrieb an den Hochschulen mit Beginn des Sommersemesters im April 2022 hält der GKV-Spitzenverband

nun nicht mehr weiter an dieser Auslegung der Rechtslage zum Werkstudentenprivileg fest. Für Beschäftigungen außerhalb der Semesterferien ist daher wieder die 20-Stunden-Grenze zu beachten. Das gilt auch für Beschäftigungen, die bereits vor Beginn des Sommersemesters 2022 aufgenommen wurden und über den Semesterbeginn hinaus andauern. Innerhalb der Semesterferien können Studenten mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten.

Die Versicherungsfreiheit für Werkstudenten gilt jedoch nicht in der Rentenversicherung. Sobald die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € für einen geringfügig entlohnenden Minijob überschritten wird, tritt Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. Ab dem 01.10.2022 beträgt die Geringfügigkeitsgrenze 520 €.

Hinweis

Eine kostenfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist für Studenten nur möglich, wenn das regelmäßige monatliche Gesamteinkommen 470 € nicht übersteigt. Gelegentliche, unvorhergesehene Überschreitungen der Einkommensgrenze von bis zu 3 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres führen nicht zum Ausschluss der Familienversicherung.



Kindergeldantrag online möglich

Ab sofort kann das Kindergeld nach der Geburt eines Kindes mittels ELSTER-Zertifikat rein elektronisch beantragt werden. Ein Ausdruck und händische Unterschrift sind nicht notwendig. Das papierlose Verfahren soll den Bürokratieabbau fördern. Die Nutzung von ELSTER ist jedoch optional: Der Antrag auf Kindergeld bei Geburt kann auch ohne dieses Zertifikat weiterhin online ausgefüllt und dann in Papierform unterschrieben eingereicht werden.



Firmenfitness-Programm auf Personal-Messe vorgestellt

Nach mehr als zwei Jahren pandemiebedingter Pause fand im Mai dieses Jahres in Hamburg die PersonalNord Messe statt. Gemeinsam mit dem Firmenfitness-Partner „Qualitrain“ hatte Annrika von Bloh als Vertreterin des Bremer Standortes Gelegenheit, RSM auf der Messe zu präsentieren. In Form eines best-practice-Berichts konnte unsere Kollegin den Zuschauern zudem Einblicke in die Umsetzung und Erfolge des Mitarbeiter-Fitness-Programms gewähren. Die Möglichkeiten des Firmenfitnessprogramms als wesentlicher Bestandteil unserer Mitarbeiterbenefits stießen auf großes Interesse der Messebesucher.

Verstärkung in Bremen

Herr RA/StB Andreas Kalmus-Gohr hat im April seine Tätigkeit in unserer Bremer Niederlassung aufgenommen. Herr Kalmus-Gohr blickt auf eine langjährige Beratungstätigkeit als Standortleiter Tax & Legal einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zurück. Seine fachlichen Schwerpunkte liegen – neben der Betreuung internationaler Mandate – im Bereich Health Care, Non-Profit-Organisationen und den erneuerbaren Energien („Certified Wind Energy Expert“). Herr Kalmus-Gohr verstärkt das Team von Herrn Dr. Worgulla im Bereich Umstrukturierungs- und Transaktionsberatung sowie dem internationalen Steuerrecht. Des Weiteren unterstützt er Herrn Weichert bei dem Mandatsausbau im Bereich Health Care und wird damit betraut, einen Länderdesk für die Kooperation mit RSM Ungarn aufzubauen.



RSM GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT | STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bamberg	+49 951 980980	bamberg@rsm.de
B.-Gendarmenm.	+49 30 2549010	berlin@rsm.de
B.-Spittelmarkt	+49 30 8857790	berlin@rsm.de
Bremen	+49 421 23880	bremen@rsm.de
Chemnitz	+49 371 383810	chemnitz@rsm.de
Dresden	+49 351 8118030	dresden@rsm.de
Düsseldorf	+49 211 60055400	duesseldorf@rsm.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@rsm.de
Halle (Saale)	+49 345 4700400	halle@rsm.de
Hannover	+49 511 4758210	hannover@rsm.de

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Koblenz	+49 261 304280	koblenz@rsm.de
Köln	+49 221 207000	koeln@rsm.de
Krefeld	+49 2151 5090	krefeld@rsm.de
Landshut	+49 871 9229870	landshut@rsm.de
Mannheim	+49 621 40549900	mannheim@rsm.de
München	+49 89 290640	muenchen@rsm.de
Nürnberg	+49 911 926680	nuernberg@rsm.de
Stuttgart	+49 711 5053690	stuttgart@rsm.de
Zell (Mosel)	+49 6542 963000	zell@rsm.de

RSM LEGAL GMBH RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Niederlassung	Telefon	E-Mail
B.-Gendarmenm.	+49 30 2549010	info@rsm-legal.de
Bremen	+49 421 23880	info@rsm-legal.de
Koblenz	+49 261 304280	info@rsm-legal.de
Krefeld	+49 2151 5090	info@rsm-legal.de

RSM DE TECHNOLOGY & MANAGEMENT CONSULTING GMBH

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bremen	+49 421 98966900	info-tmc@rsm.de

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Interessenbelangen und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen erfolgen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Inhalte wird nicht übernommen.

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied des RSM-Netzwerks. RSM ist die Marke, die von einem Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen verwendet wird, die jeweils eigenständig tätig sind. Das Netzwerk selbst ist keine eigenständige juristische Person in irgendeiner Rechtsordnung. Das Netzwerk wird von RSM International Limited verwaltet, einem in England und Wales eingetragenen Unternehmen (Unternehmensnr. 4040598) mit eingetragenem Sitz in 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. Die Marke und das Markenzeichen RSM sowie andere von den Mitgliedern des Netzwerks genutzte geistige Eigentumsrechte sind Eigentum der RSM International Association, einem Verein gemäß Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.
© 2022 RSM GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Impressum

Herausgeber

RSM GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4 | 40474 Düsseldorf | Telefon: +49 211 60055400

V.i.S.d.P.

Dr. André Briese c/o RSM GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Markgrafenstraße 32 | 10117 Berlin

Bildnachweise: stock.adobe.com, unsplash.com, pexels.com und pixabay.com

Möchten Sie die Zeitschrift nicht weiter beziehen, senden Sie bitte eine E-Mail an: berlin@rsm.de